



An alle
Einrichtungen der Universität
(ohne Kliniken)

Vollzug des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG)

hier: Anpassung der Inlandstage und –übernachtungsgeldsätze ab 01.01.2002 an den EURO

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Reisekostenstelle gibt die ab 01.01.2002 geltenden Eurobeträge der Inlandstage und –übernachtungsgeldsätze bekannt (Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2, Art. 9 Abs. 2 BayRKG).

Die Beträge gelten für alle **ab 01.01.2002** durchgeführten Reisen.

1. Dienstreisen

Es gelten ab 01.01.2002 für alle Bediensteten folgende Tage- (TG) und Übernachtungsgeldsätze (ÜG) im Inland:

- a) eintägige Dienstreisen 15,00 EUR TG
- b) mehrtägige Dienstreisen 21,50 EUR TG
- c) Übernachtungsgeld 18,50 EUR ÜG.

Die Kürzungsvorschriften bei Dienstreisen, die keinen vollen Tag beanspruchen, sind zu beachten:

a)

Tagegeld bei „eintägigen Dienstreisen,,	EUR
bis zu 6 Stunden	0,00
von mehr als 6 bis 8 Stunden	4,50
von mehr als 8 bis 12 Stunden	7,50
von mehr als 12 Stunden	15,00

b)

Tagegeld bei „mehrtägigen Dienstreisen,,	EUR
bis zu 6 Stunden	0,00
von mehr als 6 bis 8 Stunden	6,50
von mehr als 8 bis 12 Stunden	11,00
von mehr als 12 Stunden	21,50

Zu beachten ist bei den mehrtägigen Dienstreisen, dass das Teiltagegeld nicht mehr im Wege der anteilmäßigen Umrechnung (mit Faktor 0,3 bzw. 0,5) aus dem vollen Tagegeldsatz ermittelt werden kann!

c) Übernachtungsgeld bei Dienstreisen:

Für eine Nacht **ohne belegmäßigen** Nachweis beträgt das **Übernachtungsgeld** für **Dienstreisen** ab 01.01.2002 **18,50 EURO**. Bei nachgewiesenen, notwendigen Übernachtungskosten ist das Übernachtungsgeld um 20 v. H. des **mehrtägigen** Tagegeldes zu kürzen (? 4,30 EUR), soweit die Übernachtungskosten die Kosten des Frühstücks enthalten.

2. Fortbildungsreisen:

Bei Reisen zum Zweck der Aus- und Fortbildung können **75 v. H.** der o.g. Tagegeldsätze erstattet werden:

a)

Tagegeld bei „eintägigen Fortbildungsreisen,,	EUR
bis zu 6 Stunden	0,00
von mehr als 6 bis 8 Stunden	3,38
von mehr als 8 bis 12 Stunden	5,63
von mehr als 12 Stunden	11,25

b)

Tagegeld bei „mehrtägigen Fortbildungsreisen,,	EUR
bis zu 6 Stunden	0,00
von mehr als 6 bis 8 Stunden	4,88
von mehr als 8 bis 12 Stunden	8,25
von mehr als 12 Stunden	16,13

c) Übernachtungsgeld bei Fortbildungsreisen:

Bei **Fortbildungsreisen** können **nur** die **nachgewiesenen**, notwendigen Übernachtungskosten erstattet werden. Die Gewährung eines pauschalen Übernachtungsgeldes ist bei Fortbildungsreisen nicht möglich. Nachgewiesene Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks enthalten, sind vorab um 20 v.H. des **mehrtägigen** Tagegeldsatzes zu kürzen.

Die ab 01.01.2002 geltenden Beträge für die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung wurden bereits mitgeteilt. Auf das Rundschreiben vom 15.05.2001 Nr. III/1-141-01 wird insoweit verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Übelacker
Regierungsamtfrau